

# **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds des Schweizerischen Vereins für Kältetechnik**

vom 5. März 2009

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom  
13. Dezember 2002<sup>1</sup> (BBG),

*beschliesst:*

## **Art. 1**

Der Berufsbildungsfonds des Schweizerischen Vereins für Kältetechnik (SVK) gemäss dem Reglement vom 13. März 2008<sup>2</sup> wird allgemeinverbindlich erklärt.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Berufsbildungsfonds finanziert Leistungen im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie der vom SVK betreuten Bildungsangebote.

<sup>2</sup> Es sind dies konkret:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. Dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung, Qualitätssicherung und Controlling, insbesondere:
  1. Betrieb einer Koordinationsstelle zur Gewährleistung der Basisarbeiten;
  2. laufende Entwicklung von Weiterbildungsangeboten;
  3. Betrieb der Qualitätssicherungskommission für die Berufsprüfung Chefmonteur/-in Kälte;
  4. Durchführung der Abschlussprüfung Berufsprüfung Chefmonteur/-in Kälte;
- b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung und von Prüfungsordnungen für die Bildungsangebote der höheren Berufsbildung, insbesondere:
  1. periodische Überarbeitung der Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung;

<sup>1</sup> SR **412.10**

<sup>2</sup> Der Text dieses Reglements ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 62 vom 31. März 2009, veröffentlicht.

2. Projekte zur Weiterentwicklung des Knowhow-Transfers der Kältetechnik im Rahmen der höheren Berufsbildung;
- c. Durchführung der überbetrieblichen Kurse und Vergünstigung derselben für die Lehrbetriebe;
- d. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung, insbesondere:
  1. Entwicklung von Lehrmitteln;
  2. Beschaffung von Ausbildungshilfen in der Weiterbildung;
- e. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den vom SVK betreuten Bildungsangeboten und Aufsicht über die Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung, insbesondere:
  1. Finanzierung einer Berufsbildungskommission;
  2. Förderung der Qualitätssicherung für das Projekt «Betreuung der Ausbilder»;
- f. Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung, insbesondere:
  1. Entwicklung und Herausgabe von Berufsinformationsmitteln;
  2. Berufsinformations-SMS;
- g. Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben, insbesondere:
  1. Vorbereitungskosten für die Schweizermeisterschaften;
  2. Teilnahmekosten;
  3. Entschädigung der Expertinnen und Experten;
- h. Deckung des durch den SVK erbrachten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz.

<sup>2</sup> Sie gilt für alle Betriebe, die branchentypische Arbeitsverhältnisse mit Personen in Berufen aufweisen, die durch den SVK betreut werden.

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Jeder Betrieb, der branchentypische Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 3 Absatz 2 aufweist, ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Berufsbildungsfonds zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Fondsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Beitrag pro Betrieb oder Betriebsteil und aus einem zusätzlichen Beitrag gemäss der gesamten Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der branchentypischen Berufe.

<sup>3</sup> Es gelten folgende Ansätze:

- a. Beitrag pro Betrieb oder Betriebsteil: Fr. 200.–/Jahr
- b. Beitrag pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter: Fr. 50.–/Jahr

<sup>4</sup> Für Personen in Teilzeitanstellung müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>3</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterstehen.

<sup>5</sup> Für Lernende ist kein Beitrag geschuldet.

<sup>6</sup> Einpersonetriebe bezahlen nur den Beitrag pro Betrieb.

<sup>7</sup> Die Beiträge gemäss Absatz 3 gelten als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar 2009. Die Fondskommission überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

#### **Art. 5**

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge ist gemäss Artikel 60 BBG und 68 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>4</sup> Rechenschaft abzugeben.

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. April 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.

<sup>3</sup> Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

5. März 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>3</sup> SR 831.40

<sup>4</sup> SR 412.101

